

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mitteilungen des Badischen Ärztlichen Vereins. 1847-1856 1849

16 (30.9.1849)

Mittheilungen

des

badischen ärztlichen Vereins.

Karlsruhe.

Nr. 16.

30. September.

Der Medizinalentwurf
des Ausschusses der sächsischen Aerzte.

In unserer Zusammenstellung der Medizinalreformen in deutschen Ländern (Nr. 11 und 12) haben wir dieses Entwurfs bereits gedacht, und Einiges daraus hervorgehoben. Wir kommen noch einmal darauf zurück, jetzt, wo er von Neuem überarbeitet uns als ein Ganzes geboten wird*), und können uns die Genugthuung nicht versagen, denselben unseren Kollegen vollständig vorzulegen, mit Uebergang der uns ferner liegenden Punkte. Sie werden darin, außer anderen tüchtigen und vernünftigen Bestimmungen, die konsequent durchgeführte Einrichtung der korporativen Assoziation finden, welche wir immer vertheidigt haben, und welche vielleicht jetzt mehr als je geboten erscheint, um tiefliegende Schäden im ärztlichen Stande zu heilen. Wir finden jedoch der Regierung und dem Staate ihr Recht und ihre Stellung dem Stande gegenüber nicht hinreichend gewahrt, und wenn auch die Spitze des Baues folgerichtig aufgeführt ist, so halten wir diese doch zu widersprechend mit den übrigen Staatseinrichtungen, und deshalb mehr ideal als praktisch richtig.

I. Einheit des ärztlichen Standes.

§. 1. Das gesammte Medizinalpersonal umfaßt:

- 1) die Heilkünstler oder Aerzte (einschließlich der geprüften Thierärzte),
- 2) die Apotheker,
- 3) das ärztliche Hilfspersonal, als a) die Krankenpfleger, b) die Hebammen.

§. 2. Alle Aerzte bilden nur eine einzige gleichberechtigte

*) Mediz. Reformblatt für Sachsen. 1849, Nr. 32.

Klasse; die bisherige Scheidung in Aerzte erster und zweiter Klasse und in Wundärzte ist aufgehoben.

§. 3. Die akademische Doktorwürde ist nicht mehr nothwendiges Erforderniß für die Zulassung zu den vollen Rechten eines Arztes; es bleibt vielmehr Jedem überlassen, ob er den Dokortitel sich erwerben oder mit der Anerkennung als „praktischer Arzt“ von Seiten des Staates sich begnügen will.

§. 4. Die Rechte eines vom Staate anerkannten Arztes bestehen:

- 1) in der freien, selbstständigen Ausübung der Heilkunde im ganzen Umfange, verbunden mit dem Rechte der beliebigen Auswahl und des Wechsels seines Niederlassungsortes im ganzen Königreiche;
- 2) in der Mitgliedschaft der ärztlichen Gemeinde seines Bezirks;
- 3) in der Anwartschaft auf jede zivil- oder militärärztliche Anstellung im Lande.

§. 5. Ausgenommen von dem Rechte der beliebigen Auswahl und des Wechsels des Niederlassungsortes sind:

- a) diejenigen, welchen der Staat auf der Universität Stipendien ertheilt hat mit der Verpflichtung, später als Aerzte eine gewisse Reihe von Jahren an solchen Orten zu praktiziren, wohin sie die Regierung senden wird, so lange sie nicht durch Rückzahlung des Stipendiums sich von dieser Verbindlichkeit befreit haben;
- b) diejenigen, welche in ärmeren Landesgegenden gegen Uebernahme der Armenkrankenpflege vom Staate Geldunterstützungen erhalten, so lange sie diesen freiwillig eingegangenen Kontrakt nicht selbst kündigen.

§. 6. Die Rechte sub 1 und 3 in §. 4 können dem Arzte allein durch richterlichen Spruch entzogen werden, das Recht sub 2 durch Ausspruch des Bezirksausschusses, wobei jedoch Berufung an den Landesauschuß freisteht.

§. 7—10 enthält die Bestimmungen über die übrig bleibenden Medicinae Practici und Chirurgen.

II. Ärztliches Hilfspersonal.

§. 1. Es wird ein ärztliches Hilfspersonal gebildet, bestehend aus:

- a) gelehrten und beglaubigten Krankenpflegern beiderlei Geschlechts, und aus
- b) den Hebammen.

§. 3. Die Krankenpfleger erlangen ihre Ausbildung in je-

dem bes
sch an
angestell
weisung
zu ihre
üben.
dient h
Kran
ein hal
werden
§. 5
außer
führun
mentlich
Senf-
Verbin
gen, B
reibung
rationes
Berordn
unterlag
§. 6
ihres V
sich der
nicht zu
gebilde
in hime
die Aus
lich über
§. 7
pfleger
§. 8
die Heb
Kranken
Hilfsper
§. 1
und Um
§. 7
nachzu
zulegen
§. 8

dem dazu geeigneten Krankenhause des Landes dadurch, daß sie sich unter Anleitung des Oberarztes, der Hilfsärzte und der angestellten Krankenwärter, welche zu ihrer praktischen Unterweisung verpflichtet sind, in der Krankenpflege und den übrigen zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Verrichtungen täglich einüben. Als theoretische Grundlage und zum Privatstudium dient hierbei die gesetzlich einzuführende „Anweisung zum Krankenpflegerdienst“. Die Dauer der Lehrzeit beträgt ein halbes Jahr, kann aber nach Befinden länger ausgedehnt werden. Der Unterricht geschieht unentgeltlich.

§. 5. Der Wirkungskreis der Krankenpfleger beschränkt sich, außer der eigentlichen Abwartung der Kranken, auf die Ausföhrung der ihnen übertragenen ärztl. Verordnungen, wie namentlich: Ansetzen von Blutigelu, Schröpfen, Applikation von Senf- und Blasenplastern, Anlegen einfacher Verbände, das Verbinden von Fontanellen, Nasiren, Bereitung von Umschlägen, Bähungen, Bädern, Uebergießungen, Beforgung von Einreibungen, Klystirgeben, Handleistung bei wundärztlichen Operationen, Nachtwachen. Alles selbstständige und eigenmächtige Verordnen für Kranke ist dem ärztlichen Hilfspersonal streng untersagt und wird als Puscherei bestraft.

§. 6. Die Krankenpfleger haben das Recht der freien Wahl ihres Niederlassungsortes. Ein Verbotungsrecht gegen andere sich denselben Dienstleistungen widmende Individuen steht ihnen nicht zu, auch wenn jene nicht auf die oben bezeichnete Weise gebildet worden sind. An solchen Orten, wo Wundärzte noch in hinreichender Zahl vorhanden sind, bleibt diesen, wie bisher, die Ausübung der niedern Chirurgie auf Lebenszeit ausschließlich überlassen.

§. 7. Die Vergütung für die Dienstleistungen der Krankenpfleger wird durch eine Tare geordnet.

§. 8. Außer den beglaubigten Krankenpflegern können auch die Hebammen (einschließlich die noch nicht verpflichteten) zur Krankenwartung und den sonstigen Verrichtungen des ärztlichen Hilfspersonals verwendet werden.

III. Bildung und Prüfung der Aerzte.

§. 1—6. Vorbildung und Durchbildung, d. h. Schulbildung und Universitätsstudium, enthalten nichts Neues.

§. 7. Die vollendete Fachbildung ist durch die Staatsprüfung nachzuweisen, welche nach beendeter praktischer Fortbildung abzulegen ist.

§. 8. Die Staatsprüfungsbehörde besteht:

- 1) aus von der Regierung nach Vorschlägen des ärztlichen Landesauschusses ernannten Fachmännern, den Examinatoren, und
- 2) aus einer von der ärztlichen Körperschaft selbstgewählten Geschworenenenschaft, der Jury, zu welcher letzteren die Examinatoren, gleich allen anderen Ärzten, wählbar sind.

§. 9. Die Examinatoren prüfen den Kandidaten theoretisch und praktisch auf die ihnen nach Wissenschaft und Erfahrung zweckmäßig erscheinende Weise, ohne Einmischung der Jury. Nach Abtreten des Kandidaten theilen sie der Jury ihr Urtheil mit und diese entscheidet nach der hierdurch und durch eigene Wahrnehmung gewonnenen Ueberzeugung durch Stimmmehrheit: „ob der Geprüfte in die ärztliche Körperschaft aufzunehmen sei oder nicht“ („Zulässig oder Unzulässig sei“)? Eine Ertheilung von Censuren durch die Jury findet nicht statt.

§. 10. Die Universitätsprüfungen und davon abhängigen Grade oder Zeugnisse (einschließlich des Dokortitels) sind kein nothwendiges Erforderniß zur Erlangung der Rechte des Arztes, sie bestehen aber an der Landesuniversität fort, sind jedoch durch Vereinbarung der Regierung und der akademischen Gesamtkörperschaft in zeitgemäßer Weise zu reformiren.

Die Frage wegen der Dissertationen, Disputationen und Habilitationen, so wie der Kostspieligkeit der akademischen Ehren, welche in Zukunft kein nothwendiges Erforderniß für die Betreibung der ärztl. Praxis mehr ausmachen, bleibt der in ganz Deutschland begonnenen Reform des Universitätswesens vorbehalten.

§. 11. Sämmtliche sowohl Universitäts- als Staatsprüfungen sowie die darüber auszustellenden Zeugnisse sind kostenfrei, mit Ausnahme der unvermeidlichen Kanzleigebühren.

Die Examinatoren beziehen ihren Sold nur vom Staate, aber vom Kandidaten unter keiner Gestalt Vergütung. Die Geschworenen erhalten nur Tage- und Reisegelder.

§. 12. Sämmtliche, sowohl die Universitäts- als die Staatsprüfungen sind öffentlich und in deutscher Sprache abzuhalten.

§. 13. Die Staatsprüfung erstreckt sich auf alle einzelnen Zweige der Heilkunde. Sie kann nach und nach, in verschiedenen Zeitabschnitten stattfinden, muß jedoch längstens binnen einem Monate beendet sein. Sie ist vorzugsweise praktisch abzuhalten, und daher allenthalben, wo es die Natur der Sache erlaubt, mit Geschicklichkeitsbeweisen zu verbinden.

§. 14. Gegen die, in obigen Beziehungen (§§. 4, 9, 13) durch die Jury in der Prüfungsbehörde gefällten Entscheidungen steht dem Kandidaten, wenn er sich beeinträchtigt glaubt, die Berufung auf den ärztlichen Landesauschuß frei, welcher letzterer nach Befinden den Fall vor eine andere Jury oder andere Examinatoren verweisen kann.

Ein in einzelnen Fächern zurückgewiesener Kandidat kann nach einem einem halben Jahre sich aufs neue zur Staatsprüfung melden, ein völlig zurückgewiesener aber erst nach einem vollen Jahre.

§. 15. Nach abgelegter Staatsprüfung wird der für „zulässig“ erklärte Arzt durch Handschlag an Eidesstatt auf eine ihm vor Beginn der Prüfung bekannt zu machende Verpflichtungsformel verpflichtet und erhält darauf die schriftliche Anerkennung als praktischer Arzt und Mitglied der ärztlichen Körperschaft Sachsens.

§. 16. Jeder geprüfte und in die ärztliche Körperschaft aufgenommenene Arzt hat das Recht, allenthalben, auch auf der Universität, als Lehrer der theoretischen oder praktischen Heilkunde aufzutreten und für seine Vorträge jeden beliebigen Gegenstand auszuwählen.

§. 17. Jeder öffentlich angestellter Professor der Heilkunde ist verpflichtet, über das Fach, für welches er angestellt ist, alljährlich ein vollständiges öffentliches Kollegium zu lesen.

Jeder öffentlich angestellter Krankenarzt ist verpflichtet, den sich anmeldenden Medizinem unentgeltlich praktische Unterweisung am Krankenbette zu geben, wofür er nach Umständen eine zeitweilige oder beständige Vergütung vom Staate erhält.

Einer gleichen Verpflichtung unterliegen die Aerzte, welche anderen praktischen und der öffentlichen Gesundheitspflege dienenden Anstalten vorstehen oder sonst im Staatsdienste zur praktischen Fortbildung nutzbare Amtshandlungen verrichten.

§. 18. Alle erledigten ordentlichen oder außerordentlichen Professuren und alle öffentlichen Hospitalarztstellen werden in solcher Weise besetzt, daß 1) die Behörde die Erledigung der Stelle sofort in den Zeitungen bekannt machen und jeden Befähigten zur Bewerbung auffordern muß, — daß 2) jeder geprüfte und unbescholtene Arzt Sachsens, so wie aller derjenigen Länder, welche eine gleiche Einrichtung befolgen, als Bewerber aufzutreten, das Recht hat, und daß 3) unbeschränkte Konkurrenz mit Entscheidung durch den Landesauschuß über die Bewerber eintritt.

Die Minderzahl beantragt Besetzung dieser Stellen durch einen Konkurs.

§. 19. Die Bewerbungen um zivil- oder militärärztliche Stellen finden in gleicher Weise statt. Bei ersteren ist auf besondere praktische Kenntniß des bezirks- und gerichtsarztlichen Verfahrens, der Seelen- und Thierheilkunde, bei letzteren auf zurückgelegten Militärhospitaldienst und chirurgische Geschicklichkeit vorwiegende Rücksicht zu nehmen.

§. 20. Die Hebung und Fortbildung der Natur- und Heilkunde und aller Zweige der Heilkunst wird Gegenstand besonderer Fürsorge des Staates und zwar auf folgenden Wegen:

a) Der Staat errichtet Realgymnasien in der Vollkommenheit, daß junge Leute und insbesondere künftige Aerzte daselbst Universitätsreise erlangen und insbesondere die Letzteren nicht nur eine tüchtige Grundlage in Mathematik, Naturwissenschaften und neueren Sprachen legen, sondern auch ihre Körpergeschicklichkeit, ihre fünf Sinne und ihren Geist für den Umgang mit Naturgegenständen und Experimentalwissenschaften bei Zeiten ausbilden können.

b) Der Staat versorgt die Unioersität mit allen für sämtliche natur- und heilwissenschaftliche Fächer erforderlichen Lehrkräften und Lehrmitteln, wobei insbesondere auch darauf mit zu sehen ist, daß die praktischen Lehrmittel (z. B. Kliniken, Sammlungen) nicht zum Monopol einzelner ordentlicher Professoren werden, sondern unter gewissen Garantien auch die Privatdozenten das dem Staate angehörige Lehrmaterial benutzen können.

c) Alles übrige ärztliche Bildungsmaterial des Landes wird benutzbar gemacht; insbesondere sind alle öffentlichen Kranken-, Versorgungs- und Pflanzanstalten, Blinden-, Taubstummen- und Impfsinstitute, Thierarzneischulen u. s. w. dem Besuch der Aerzte zu öffnen und in ihnen allenthalben, wo ein genügendes Material vorhanden ist, eine Spezialklinik für ein besonderes Fach (z. B. für Augen-, Ohren-, Haut- und Kinderkrankheiten) einzurichten und mit den nöthigen Lehrmitteln auszurüsten.

An allen diesen Anstalten wird eine Anzahl von Hilfsärzstellen gegründet, welche alle Jahre neu zu besetzen und bei ihrer Erledigung öffentlich zur unbeschränkten Bewerbung bekannt zu machen sind.

d) Die Lehrer der ärztlichen Wissenschaft (und die zum klinischen Unterricht verpflichteten Krankenhausärzte) sind gut zu honoriren, so daß sie nicht gezwungen sind, dem Brod-erwerb auf Kosten ihres Berufes und ihres Fortstudiums nachzugehen, oder der Staat genöthigt ist, sie durch Kumulation der

Ämter noch zu anderen Zwecken zu verwenden. Außerdem ist es wünschenswerth, daß mit erfülltem 60. Lebensjahre jeder festangestellte öffentliche Lehrer der Medizin unter Belassung eines angemessenen Ruhegehaltes emeritirt und seine Stelle einem Andern übertragen werde. Die Lehrfreiheit (§. 14) bleibt dem Emeritirten selbstredend gesichert.

e) Die Vorsteher öffentlicher Kranken- und ähnlicher Anstalten, so wie die Bezirksausschüsse und beziehentlich die Bezirksärzte, sind verpflichtet, regelmäßig wissenschaftliche Jahresberichte abzustatten, worin über den öffentlichen Gesundheitszustand und die Fortschritte der Heilkunde in ihren bezüglichen Fächern Rechenschaft gegeben wird.

f) Der Staat sorgt für stete und allgemeine Aufmunterung des wissenschaftlichen Geistes unter den Aerzten: durch Belohnungen für wissenschaftliche Leistungen, neue Entdeckungen oder gemeinnützige Erfindungen in den Gebieten der Natur- und Heilwissenschaft, durch Preisaufgaben, durch Reises stipendien für besonders ausgezeichnete jüngere Aerzte, durch Gratifikation für tüchtige jüngere Lehrer, durch Unterstützung der wissenschaftlichen Bestrebungen der ärztlichen und naturwissenschaftlichen Gesellschaften des Landes und durch Gründung von Akademien zur Pflege und Förderung der Natur- und Heilwissenschaft.

(Schluß folgt.)

Zeitung.

Ämtliche Nachrichten. Die Bezirksämter (und also auch die Physikate) Stetten am kalten Markt, Heiligenberg, Hüfingen und Neudenu werden aufgehoben. Es werden dadurch verfügbar die Physici Stöhr von Heiligenberg, Würth von Hüfingen und Kraus von Neudenu, und Amtschirurg Ad. Wener daselbst.

Dienst erledigung. Das Amtschirurgat Bruchsal wird zur Besetzung mit einem bereits angestellten Arzte ausgeschrieben.

Wohnortsänderungen. Arzt Ummenhofer zieht von Bohltingen, Amt Radolpzhell, nach Reichenau, Amt Konstanz; Broz von Mengen, Landamt Freiburg, nach Stadt Rehl; Mast von Oberkirch nach Achern; Orth von Renchen nach Oberkirch; Schlecht von Freiburg nach Renchen, Amt Oberkirch; BOWinkel von Weinheim nach Schwegingen.

Todesfall. 9) Der erst in diesem Jahre licenzirte Arzt, Wund- und

Hebarzt Alexander Ruchmann von Moos bei Bühl ist am 9. September im 27. Lebensjahre daselbst gestorben.

Berichtigung. Ueber die Nachricht, welche wir in der letzten Zeile der Nr. 13 gegeben, daß Arzt Reidel in Buchen als Zivilkommissär der revolutionären Regierung waltete, geht uns die Berichtigung zu, daß dieselbe un wahr ist. Wir freuen uns, sie widerrufen zu können, und bitten den Betreffenden darob um Entschuldigung.

Die Redaktion.

Bekanntmachung. Franz Kaucher von Heidelberg, praktischer Arzt in Schwellingen, hat sich dem jüngsten badischen Aufstande gleich bei seiner Entstehung durch seine Theilnahme an der vorberathenden Versammlung in Offenburg angeschlossen. Derselbe hat sich ferner an dem Aufstande durch seine in Schwellingen gehaltenen Reden, durch seine Mitwirkung zur Ausrüstung des ersten Aufgebots und besonders dadurch theilhaftig, daß er die Stelle eines Arztes bei dem Insurgentenheere bekleidete, und in dieser Eigenschaft mehrere Gefechte, insbesondere das bei Waghäusel mitgemacht hatte. Er ist daher nach öffentlich und mündlich gepflogener Verhandlung durch Urtheil des Standgerichts vom Gefirgen des Hochverraths, der Aufforderung zum Hochverrathe und der Theilnahme am Widerstande gegen die bewaffnete Macht für schuldig erklärt, und deshalb zu einer zehnjährigen Zuchthausstrafe und zu Tragung der Kosten verurtheilt worden. — Dieses Urtheil wurde heute früh durch Ablieferung des Verurtheilten in die Strafanstalt nach Bruchsal vollzogen.

Mannheim, den 15. September 1849.

Im Namen der Untersuchungskommission für das Standgericht Mannheim.
Gärtner.

Wittwenkasse badischer Aerzte.

Am 25. August 1849 hielten die Mitglieder der Wittwenkasse die durch die Satzungen bestimmte, durch die Zeitläufte so lange zurückgehaltene Generalversammlung. Ihr Ergebnis wird hiemit bekannt gemacht.

Stand der Mitglieder zu Ende des Jahres 1848: 70 (darunter 1 Doppelmitglied). Stand des Vermögens: 2470 fl. Gestorben 1 Mitglied, also 1 bezugsberechtigter Wittwe. Die Größe des Benefiziums wird für das Jahr 1849 bei 35 fl. belassen.

Der in Nr. 10 vom großen Verwaltungsrathe vorgeschlagene Zusatz zu §. 1 der Satzungen wird genehmigt. Es ist also den zwischen 40 und 50 Jahren stehenden Aerzten der Eintritt in die Wittwenkasse unter den dort ausgesprochenen Bedingungen noch bis zu Ende dieses Jahres gestattet.

Ergänzung beider Verwaltungsräthe. In den kleinen Verwaltungsrath wird Kusel wieder gewählt, in den großen Großmann in Weingarten, Molitor und Volz jun. in Karlsruhe.

Redaktion: Dr. H. Volz.

Druck und Verlag von G. Braun.